

Masterarbeit

Titel: „Der lange Weg zum guten chemischen Zustand – Eine Untersuchung zur Kohärenz von europäischem Wasserrecht und Stoffrecht am Beispiel der prioritären Stoffe“

Abgabedatum: März 2014

Hintergrund: Die Wasserrahmenrichtlinie definiert das Ziel, bis 2015 alle Oberflächengewässer in einen guten chemischen Zustand zu bringen. Zur Operationalisierung dieses Ziels wurde 2001 eine Liste mit 33 prioritären Stoffen/ Stoffgruppen verabschiedet und bis 2008 für diese Stoffe Umweltqualitätsnormen erarbeitet. Art. 16 der Wasserrahmenrichtlinie trägt der Europäischen Kommission zudem auf, für diese Stoffe Emissionsbegrenzungen vorzuschlagen. Diesem Auftrag ist die Europäische Kommission jedoch bis heute nicht nachgekommen. Vielmehr geht die sie davon aus, dass die notwendigen Emissionsbegrenzungen bereits über andere Regulierungssysteme geleistet worden sind. Ausdrücklich ist dabei von der Chemikalienverordnung REACH sowie den Zulassungssystemen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte die Rede.

Fragestellung: Ist die Aussage der Europäischen Kommission zutreffend? Werden die Einträge der prioritären Stoffe in die Umwelt im Rahmen der genannten Regulierungssysteme ausreichend beherrscht? Oder ergibt sich dieses Ergebnis nur deshalb, weil sich auf der Liste prioritärer Stoffe nur Stoffe befinden, die bereits vorher streng reguliert waren?

Vorgehensweise: In der Arbeit wird am Beispiel der prioritären Stoffe untersucht, inwieweit das Stoffrecht auf das Wasserrecht abgestimmt ist. Dazu werden vier Schnittstellen zwischen Stoffrecht und einem idealtypischen immissionsseitigen Gewässerschutzkonzept identifiziert. Mit Blick auf die Fragestellung erscheinen zwei Schnittstellen relevant: die Berücksichtigung von Stoffbewertungen im Rahmen des Stoffrechts bei der Auswahl der prioritären Stoffe und die Unterwerfung der prioritären Stoffe unter die stoffrechtlichen Risikomanagementinstrumente. Die Ausgestaltung dieser beiden Schnittstellen wird auf zwei Analyseebenen betrachtet: der Ebene des Rechtsakts und der Ebene der politischen Einzelfallentscheidung. Für den ersten Schritt werden das europäische Wasserrecht und die einschlägigen Rechtsakte des allgemeinen Stoffrechts (v.a. REACH-VO) sowie die Zulassungssysteme für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte auf Querverweise zum jeweils anderen Rechtsgebiet untersucht. Im zweiten Schritt wird analysiert, wie die Europäische Kommission die prioritären Stoffe ausgewählt hat und inwieweit diese Stoffe durch die Instrumente des Stoffrechts erfasst werden.

Ergebnis: Die Aussage der Kommission ist formal zutreffend: nahezu alle prioritären Stoffe unterliegen Risikomanagementmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen oder besonderen Stoffrechts. Allerdings finden sich kaum Hinweise darauf, dass solche Risikomanagementmaßnahmen gezielt zur Einhaltung der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie ergriffen wurden. Dagegen wurden einige Stoffe zu einem Zeitpunkt auf die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen, als sie bereits stoffrechtlich reguliert waren. Dies lässt sich auf zwei Ursachen zurückführen: 1) Den geringen Kenntnisstand über die Vielzahl der sich in Verwendung befindenden Stoffe in Verbindung mit der Tatsache, dass ausschließlich Stoffe ausgewählt werden, zu denen bereits Informationen vorliegen. Der Kenntnisstand über einen Stoff ist aber umso besser, je mehr er bereits vom Stoffrecht erfasst worden ist. 2) Die restriktive Praxis der Europäischen Kommission, Stoffe einer wasserrechtlichen *Phasing-out*-Verpflichtung nur dann zu unterwerfen, wenn bereits vergleichbare stoffrechtliche Anforderungen bestehen. Beide Aspekte führen zu einer Schwächung des Gewässerschutzes in Europa, da auf diese Weise zum Teil Stoffe priorisiert werden, für die keine strengeren Maßnahmen mehr ergriffen werden

können (z.B. weil sie schon verboten sind), während weitere gefährliche Stoffe im Bestreben, die Liste kurz zu halten, außen vor bleiben.

Stichworte: Europäische Umweltpolitik, Gewässerschutz, Stoffrecht, Ökotoxikologie, Spurenstoffe